

Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ im Fachbereich Sozialwissenschaften an der Universität Bremen

20. Januar 2016

Der Rektor der Universität Bremen hat am 21. Januar 2016 nach § 110 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i. V. m. § 33 Absatz 6 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), und § 3 Absatz 2 des Bremischen Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2010 (Brem.GBl. S. 545), zuletzt geändert durch Artikel 2 Drittes HochschulreformG vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141), die Aufnahmeordnung für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1

Aufnahmevoraussetzungen und -verfahren

(1) Aufnahmevoraussetzungen für den Masterstudiengang „Sozialpolitik“ sind:

- a) Ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss eines sozialwissenschaftlichen Studiengangs im Umfang von mindestens 180 Kreditpunkten (CP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder eines Studiengangs, der keine wesentlichen Unterschiede in Inhalt, Umfang und Anforderungen zu jenem erkennen lässt.
- b) Ausreichende Kenntnisse in Methoden der empirischen Sozialforschung oder Statistik. Diese sind durch Vorlage von mit Erfolg bestandenen Prüfungsleistungen aus Modulen mit entsprechendem Inhalt und einem Mindestumfang von 6 CP nachzuweisen.
- c) Englisch-Kenntnisse, die mindestens dem Niveau B2 des Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entsprechen. Die Nachweispflicht entfällt für Bewerberinnen/Bewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung oder den letzten Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben haben.
- d) Deutschkenntnisse, die die für die Universität Bremen allgemein geltenden Voraussetzungen bezüglich deutscher Sprachkenntnisse gemäß der „Ordnung über den Nachweis deutscher Sprachkenntnisse an der Universität Bremen“ vom 25. Januar 2012 in der jeweils geltenden Fassung erfüllen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind Studierende des Doppelabschlussprogramms „Transatlantic Master“ (TAM) mit Studienbeginn an der University of North Carolina in Chapel Hill (UNC CH) sowie Studierende, die im Rahmen des TAM-Kooperationsprogrammes ihren Studienabschluss im Master „Sozialpolitik“ gemäß der Kooperationsvereinbarung zwischen der Universität Bremen und der UNC CH an der Universität Bremen erwerben wollen.

Ausgenommen von der Nachweispflicht sind zudem Studierende der Università degli Studi di Milano, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Universität Bremen mit der Università degli Studi di Milano an einem Doppelabschlussprogramm teilnehmen.

(2) Über die Anerkennung von Studienleistungen und Studiengängen nach Absatz 1a und b entscheidet die Auswahlkommission.

(3) Die Bewerbung kann auch erfolgen, wenn das vorangegangene Studium bis zum Bewerbungsschluss eines Jahres noch nicht abgeschlossen ist, jedoch Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 140 CP entsprechend fünf Studiensemestern erbracht worden sind. Erfüllt die Bewerbung die weiteren Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 Absatz 1a und b, kann die Zulassung unter der Bedingung erfolgen, dass alle Studien- und Prüfungsleistungen für den ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss und der Nachweis der Sprachkenntnisse gemäß § 1 Absatz 1c und d spätestens zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs erbracht sind. Die entsprechenden Urkunden und Zeugnisse, die zugleich das Bestehen der Abschlussprüfung nachweisen, sind in diesem Fall bis spätestens zum 31. Dezember desselben Jahres einzureichen.

(4) Das Sekretariat für Studierende überprüft das Vorhandensein der formalen Aufnahmevoraussetzungen. Sind die für das Studium erforderlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, so wird die Bewerberin/der Bewerber für das Studium zugelassen, sofern die Anzahl der Bewerbungen die Zulassungszahl gemäß § 4 Absatz 1 nicht übersteigt.

§ 2

Studienbeginn

Bewerberinnen/Bewerber für den Masterstudiengang Sozialpolitik werden zum jeweiligen Sommersemester (nur für Fortgeschrittene) bzw. Wintersemester der Universität Bremen zugelassen. Studienbeginn ist jeweils der 1. April (Fortgeschrittene) bzw. 1. Oktober.

§ 3

Form und Frist der Anträge

(1) Die Bewerbung und die Nachweise gemäß § 1 sind bis zum Bewerbungsschluss elektronisch einzureichen; Näheres ist der Internetseite der Universität Bremen zu entnehmen (www.uni-bremen.de/master).

(2) Zur Immatrikulation, spätestens aber zwei Wochen nach Lehrveranstaltungsbeginn des Masterstudiengangs, sind die in Absatz 3 genannten Nachweise in Papierform und, soweit es sich um Kopien offizieller Dokumente handelt, in amtlich beglaubigter Form einzureichen. Von Unterlagen, die nicht in deutscher oder englischer Sprache verfasst sind, sind amtlich beglaubigte Übersetzungen beizufügen. Es können nur amtliche Beglaubigungen von deutschen Behörden akzeptiert werden. Die Übersetzungen müssen von einem vereidigten Übersetzungsbüro vorgenommen oder verifiziert sein.

(3) Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Zulassungsantrag,
- Nachweise aller in § 1 bestimmten Aufnahmevoraussetzungen,
- tabellarischer Lebenslauf,
- Darstellung des bisherigen Studienverlaufs (Studien- und Prüfungsleistungen in CP, Transcript of Records oder vergleichbares Dokument).

(4) Der Bewerbung einer/eines Fortgeschrittenen muss der Nachweis von für den Master anrechenbarer Studienleistungen im Umfang von mindestens 10 CP beigefügt werden. Bei Zulassungsbeschränkung des Studiengangs ist dieser Nachweis bis zum 15. Januar, bei nicht zulassungsbeschränkten Studiengängen bis zum 31. März einzureichen.

(5) Bewerbungsschluss für das Wintersemester ist der **15. Juni** bzw. für Fortgeschrittene (Studienbeginn 1. April) der 15. Januar. Die Daten für den jeweiligen Bewerbungsschluss für

Studierende der Doppelabschlussprogramme sind in den Kooperationsvereinbarungen festgehalten, Näheres ist auch den Internetseiten der Universität Bremen zu entnehmen (www.uni-bremen.de/master).

§ 4

Auswahl der Bewerberinnen/Bewerber

(1) Die Zahl der Studienplätze kann beschränkt werden und wird ggf. jährlich neu festgesetzt. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen/Bewerber, die die Aufnahmevoraussetzungen nach § 1 erfüllen, die vorhandenen Kapazitäten, dann wird eine Rangfolge gemäß Absatz 2 gebildet, nach der die Studienplätze vergeben werden.

(2) Eine Auswahlkommission gemäß § 5 bewertet die Bewerbungsunterlagen auf der Grundlage des in Absatz 3 dargestellten Bewertungsschemas.

(3) Das Bewertungsschema für die Rangfolgenbildung ergibt sich wie folgt: Es werden insgesamt maximal 50 Punkte vergeben, die sich auf die Auswahlkriterien wie folgt aufteilen:

- a) maximal 40 Punkte für die Bewertung der Gesamtnote des vorangegangenen Abschlusses bzw. des zum Zeitpunkt der Bewerbung erreichten Notendurchschnitts (mind. 150 CP). Die Noten werden dabei wie folgt in Punkte umgewandelt:
1,0 = 40 Punkte, 1,1 = 39 Punkte, 1,3 = 38 Punkte...bis ...4,0 = 10 Punkte
- b) maximal 10 Punkte für die Bewertung des vorliegenden Hochschulabschlusses hinsichtlich seiner Nähe zum angestrebten Abschluss.
 - 10 Punkte: Sozialwissenschaftlicher Studiengang oder vergleichbarer Studienabschluss mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und mit mindestens einer Einführung in Sozialpolitikforschung.
 - 7 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang mit Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber ohne Kenntnisse in Sozialpolitikforschung oder ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, jedoch mit einem Schwerpunkt in Sozialpolitikforschung.
 - 5 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung, aber mit Einführung in Sozialpolitikforschung.
 - 2 Punkte: Sozialwissenschaftlicher oder vergleichbarer Studiengang ohne Schwerpunkt in empirischer Sozialforschung und ohne Kenntnisse in Sozialpolitikforschung.

(4) Die Auswahlkommission schlägt auf Grundlage der nach Absatz 3 vorgenommenen Bewertung der Bewerbungsunterlagen eine Rangfolge für die Zulassung vor.

(5) Eine Auswahl nach Härtegesichtspunkten ist möglich. Die Studienplätze der Härtequote (5 v. H.) werden auf Antrag an Bewerberinnen/Bewerber vergeben, für die die Nichtzulassung eine außergewöhnliche Härte bedeuten würde. Eine außergewöhnliche Härte liegt vor, wenn besondere soziale oder familiäre Gründe in der Person der Bewerberin/des Bewerbers die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Die Rangfolge wird durch den Grad der außergewöhnlichen Härte bestimmt.

(6) Über die Zulassung zum Studium und Widersprüche gegen ablehnende Bescheide entscheidet der Rektor der Universität Bremen.

§ 5

Auswahlkommission

Zur Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben wird eine Auswahlkommission eingesetzt. Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat benannt. Die Auswahlkommission besteht aus

- 3 im Studiengang tätigen Hochschullehrenden,
- 1 Akademische/n Mitarbeitende/n,
- 1 Studierenden.

Die Amtszeit der Hochschullehrenden und Vertretung des Akademischen Mittelbaus in der Auswahlkommission beträgt zwei Jahre, die Amtszeit der Studierenden ein Jahr.

Die Auswahl für das Doppelabschlussprogramm „Transatlantic Master Sozialpolitik“ erfolgt durch eine gesonderte Auswahlkommission für den Master Sozialpolitik der Universität Bremen unter Beteiligung der Verantwortlichen in Chapel Hill.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Studium im Masterstudiengang "Sozialpolitik" aufnehmen. Sie wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Bremen veröffentlicht. Die Aufnahmeordnung vom 4 Februar 2015 tritt mit dem Inkrafttreten der vorliegenden Ordnung außer Kraft.

Genehmigt, Bremen, den 21. Januar 2016

Der Rektor
der Universität Bremen